DSV

DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

AUSGABE 02/2022

NEWS

INHALTSVERZEICHNIS
Alle wichtigen Themen auf einen Blick

04 **FISG-REFORM**
Neue Versicherungsanforderungen für Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

06 **ELEKTROAUTOS VERSICHERN**
Darauf müssen Sie achten

08 **SALELETTER TIERKRANKENVERSICHERUNG**
Freunde auf vier Pfoten - Fachinformation

10 **BRAO-REFORM**
Neue Versicherungspflicht für Sozietäten/Partnerschaften

10 **NEUES BGH URTEIL**
Warum die Rücksicht Vorfahrt hat

11 **GRUND ZU FEIERN**
Auszubildende 2022

12 **DISCLAIMER / IMPRESSUM**

Ihr Versicherungsmakler informiert...

FISG-REFORM
Neue Versicherungsanforderungen für Abschluss- und Wirtschaftsprüfer

Autor: Christian Siebenlist, Diplom-Betriebswirt (BA), Haftpflichtunderwriter (DVA) - Michael Fleder, Versicherungsfachwirt, Haftpflichtunderwriter (DVA)

Zum 01.07.2021 ist das Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG) in Kraft getreten.

Dieses Gesetz führt zu erheblichen Haftungsverschärfungen, hat insbesondere die Stärkung der Bilanzkontrolle als Zielsetzung und zieht signifikante Änderungen bei bestimmten berufsspezifischen Tätigkeiten von Abschluss- sowie Wirtschaftsprüfern nach sich.

Wobei ändert sich das Haftungsniveau durch das FISG konkret?

Bei der Durchführung von

Jahresabschlussprüfungen bei den in § 323 Absatz 2 HGB n. F. genannten Kapitalgesellschaften oder

Tätigkeiten mit Verweis auf § 323 Absatz 2 HGB wie z. B.

- Prüfungen nach dem EEG,
- Gründungs- und Nachgründungsprüfung sowie aktienrechtliche Sonderprüfungen, Prüfungen von Unternehmensverträgen und Prüfungen bei Eingliederungen nach dem AktG,
- Prüfungen bei Verschmelzungen oder Spaltungen nach dem UmwG,
- prüferische Durchsichten nach dem WpHG,
- Externe Qualitätskontrollen nach der WPO.

oder ggf. weitere Tätigkeiten, die hinsichtlich der Haftung auf § 323 Abs. 2 HGB verweisen.

Welche Haftungsgrenzen galten bislang?

Nach der bisher geltenden Regelung in § 323 Abs. 2 HGB a. F. war die Haftung des fahrlässig handelnden Abschlussprüfers, seiner Gehilfen und der bei der Prüfung mitwirkenden gesetzlichen Vertreter der Prüfungsgesellschaft auf 1 Mio. € für eine einzelne Prüfung begrenzt.

Bei Aktiengesellschaften, deren Aktien zum Handeln im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkte sich die Haftung für fahrlässige Pflichtverletzungen auf 4 Mio. €.

Der vorsätzlich agierende Abschlussprüfer haftete hingegen der Höhe nach unbeschränkt.

Diese Regelung wurde in mehrfacher Hinsicht erheblich verschärft.

Welche neuen Haftungshöchstgrenzen gelten künftig?

Haftungsregelung für Pflichtprüfungen von	Einfache Fahrlässigkeit	Grobe Fahrlässigkeit
Kapitalmarktorientierten Unternehmen (§316a Satz 2 Nr. 1 HGB)	16 Mio. €	unbegrenzt
CCR – Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen (316a Satz 2 Nr. 2 u. 3 HGB)	4 Mio. €	32 Mio. €
Unternehmen, die nicht von öffentlichem Interesse sind (alle anderen)	1,5 Mio. €	12 Mio. €

Die verschärfte Haftung bei grober Fahrlässigkeit trifft künftig nur noch den Abschlussprüfer, nicht aber die Gehilfen oder mitwirkende gesetzliche Vertreter der Prüfungsgesellschaft.

Bei vorsätzlicher Pflichtverletzung gilt wie bisher keinerlei Haftungsbeschränkung zu Gunsten des Berufsträgers.

Gerne nehmen wir eine kostenfreie Prüfung Ihrer bestehenden Berufshaftpflichtversicherung vor.

Bitte sprechen Sie uns hierzu an.

ELEKTROAUTOS VERSICHERN

Darauf müssen Sie achten

Autor: Lenny Streit, Kaufmann für Versicherungen und Finanzen

Akkumulator

Empfehlenswert ist eine **Allgefahrendeckung**. Diese schützt den Akku nicht nur gegen die versicherungstypischen Gefahren wie beispielsweise Brand, Diebstahl, Sturm oder Unfall, sondern auch gegen alle denkbaren Beschädigungen, die nicht ausdrücklich in den AKBs ausgeschlossen sind. Übliche Ausschlüsse sind Verschleiß, Abnutzung, Konstruktionsfehler, Materialfehler und chemische Reaktionen.

Zudem sollte darauf geachtet werden, ob die **Neupreisentschädigung** den Akku beinhaltet. Außerdem sollte der darauffolgende **Abzug „neu für alt"** möglichst gering sein.

Eine weitere, nicht zu unterschätzende Leistung sind die **Entsorgungskosten** für einen beschädigten Akku nach Totalschaden (auch wenn der Hersteller aufgrund des Batteriegesetzes zur kostenfreien Rücknahme und Verwertung verpflichtet ist).

Hintergrund: Der Akkumulator ist das Herzstück des Fahrzeuges und das teuerste Bauteil am Elektroauto. Bei einem Tesla kann er bis zu **20.000 €** kosten!

Mit dem Baustein **Akku-Ausschluss** kann der Akkumulator auch aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen werden. Dies macht aber nur Sinn, wenn die Gefahr des Akkus nicht vom Kunden getragen wird, sondern beispielsweise vom Leasinggeber. Der Vorteil für den Kunden: er spart sich ein paar Geldscheine.

Folgeschäden von Kurzschluss & Tierbiss

Die Auswirkungen sind hier deutlich gravierender als bei einem Fahrzeug mit Verbrennungsmotor. Daher sollte das Limit am besten bei 20.000 € liegen.

Mitversicherung der Ladegeräte

(Wallboxen) mitsamt Ladekabel und dazugehöriger Adapter

Hier ist eine Unterscheidung zu treffen: es gibt zum einen Ladestationen, welche fest mit dem Gebäude verbunden sind (sog. **Wallboxen**), zum anderen **mobile Ladestation**. Dies gilt es gegen Überspannung und Vandalismus abzusichern.

Hinweis: normalerweise ist dieser Schutz subsidiär zu anderen Versicherungen. Das heißt, eine leistungspflichtige Gebäude- oder Elektronikversicherung geht gegebenenfalls vor.

Ladekarten

Wer sein Elektroauto an einer Stromtankstelle laden möchte, benötigt dafür oftmals eine Ladekarte. Der Diebstahl dieser Ladekarten kann im schlimmsten Falle zu einer unberechtigten Nutzung (Abbuchungen, etc.) führen.

Schutzbrief

Achten Sie darauf, dass die **Pannenhilfe** auch greift, wenn der Akku bei Elektroautos entladen ist und das Fahrzeug nicht weiterfahren kann. Wer hat schon einen Kanister Strom im Kofferraum? Das Fahrzeug wird dann grundsätzlich zur nächsten Ladestation abgeschleppt.

SALELETTER TIERKRANKENVERSICHERUNG
Freunde auf vier Pfoten - Fachinformation

Autor: VEMA Versicherungsmakler e.G.

Ein Glück, dass Sie krankenversichert sind, oder?

Könnten Sie sich vorstellen, keine Krankenversicherung zu haben und schon bei einfacheren Operationen hoch verschuldet zu sein? Oder sich eine Behandlung einfach gar nicht leisten zu können? Ein Glück, dass das bei uns alles gut geregelt ist. Aber sind wirklich all Ihre Familienmitglieder abgesichert?

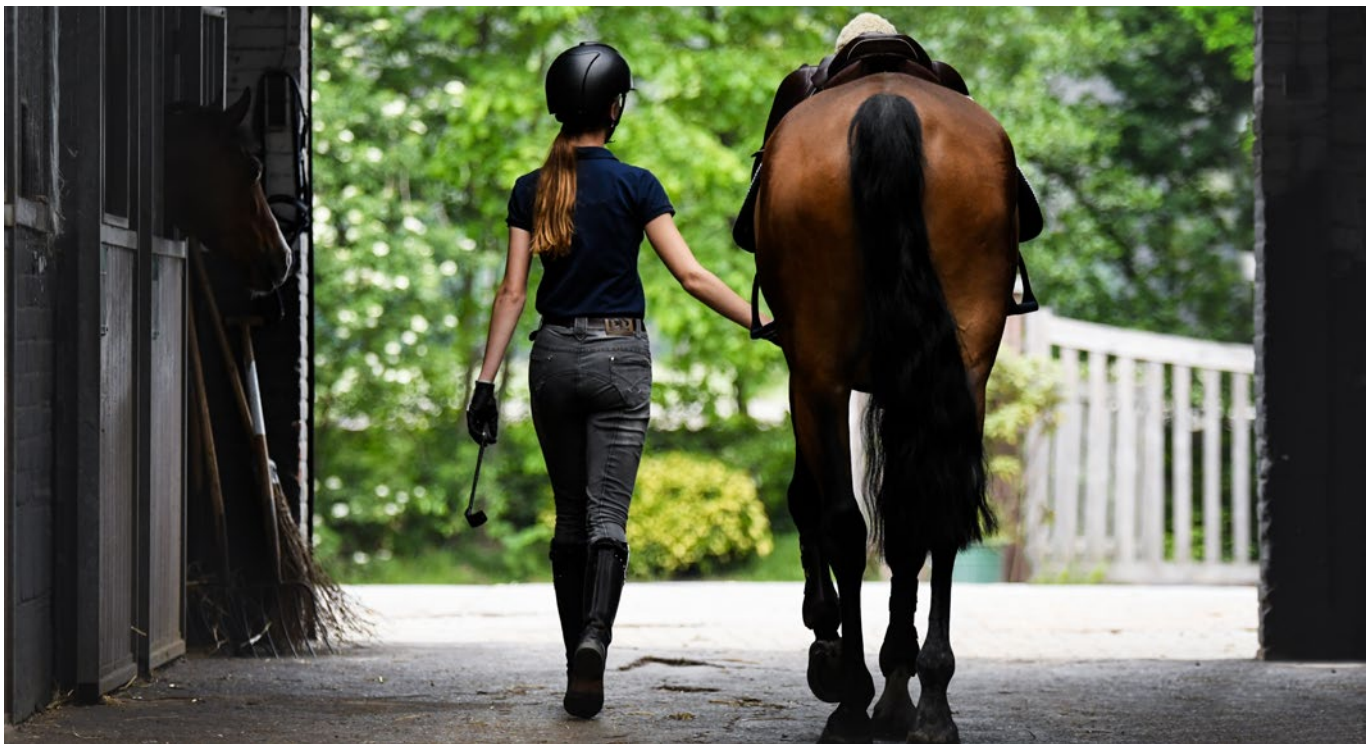

Kaputter Toaster? Wegwerfen, neuen kaufen!

Eine Vielzahl von Menschen ist der Ansicht, dass wir in einer „Wegwerfgesellschaft" leben – ohne Wertschätzung für vorhandene Dinge. Doch leider ist es heutzutage in vielen Fällen unwirtschaftlich, bei einem Defekt eine Reparatur in Erwägung zu ziehen. So funktioniert unsere Wirtschaft heute nun mal. Dennoch: Dinge von höherem Wert oder solche, an denen wir emotional hängen, führen wir bereitwilliger einem Experten zur Instandsetzung respektive -haltung zu. Aber letztlich sprechen wir hier nur von Gegenständen...

Und Ihre vierbeinigen Mitbewohner?

Und „Gegenstände" sind Ihre kleinen pelzigen Familienmitglieder aber ganz sicher nicht für Sie, oder? Gehen Hund oder Katze mal „kaputt", dann tauscht man sie nicht einfach gegen ein neues Modell aus. Sicherlich werden Sie einen Tierarzt aufsuchen, der Ihrem vierbeinigen Gefährten helfen kann. Hier stellt sich dann aber die eingangs in den Raum gestellte Frage, ob man sich das leisten kann. Denn Ihr Haustier ist sehr wahrscheinlich (noch) nicht krankenversichert.

Anfallende Kosten müssten Sie somit aus Ihrem Vermögen bezahlen.

Schnell entstehen hohe Kosten!

Kleinere Behandlungen beim Tierarzt werden zwar finanziell vermutlich nicht allzu sehr ins Gewicht fallen. Aber was ist, wenn es einer größeren Operation bedarf? Ein Bruch, Hüftfehlstellung, Probleme mit Organen… – egal ob „angezüchtet" oder durch einen Unfall verursacht: Hier können ganz schnell vierstellige Summen zusammenkommen. Bedenkt man nun noch, dass man einen Hund oder eine Katze für 10, 15 oder gar 20 Jahre in sein Leben holt, tut sich da ein enormes Kostenrisiko auf. Gut, dass sich auch deutsche Versicherer dessen bewusst geworden sind und inzwischen ein gutes Angebot leistungsstarker Tarife verfügbar ist, auf die Sie dieses Risiko auslagern können.

Wie sollte so ein Schutz aussehen?

Das können inzwischen Sie entscheiden. Sie möchten eine möglichst umfangreiche Absicherung für Ihren pelzigen Weggefährten? Da gibt es viele Möglichkeiten. Ihnen genügt die Kostenübernahme im Fall einer Operation? Auch das lässt sich inzwischen problemlos darstellen. Gerne stellen wir Ihnen die Möglichkeiten des Marktes für die Versicherung von Hunden und Katzen vor. Auch für Pferde gibt es einige Lösungen. Lassen Sie uns einfach wissen, wenn Sie dieses Thema interessiert. Gemeinsam finden wir die Lösung, die Ihren Vorstellungen am ehesten entspricht.

BRAO-REFORM
Neue Versicherungspflicht für Sozietäten/Partnerschaften

Autor: Christian Siebenlist, Diplom-Betriebswirt (BA), Haftpflichtunderwriter (DVA) - Michael Fleder, Versicherungsfachwirt, Haftpflichtunderwriter (DVA)

Zum 01.08.2022 tritt das „Gesetz zur Neuregelung des Berufsrechts der anwaltlichen und steuerberatenden Berufsausübungsgesellschaften sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe" in Kraft.

Die auch abkürzend als **„BRAO-Reform"** bezeichnete, umfangreiche Gesetzesreform ändert in erster Linie die berufsrechtlichen Regelungen für Gesellschaften, welche die Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater zur Ausübung ihres Berufes bilden dürfen (sog. Berufsausübungsgesellschaften; kurz BAG) – z.T. führt diese dabei aber auch zu konkretem versicherungstechnischen Anpassungsbedarf.

Während bisher nur bestimmte Gesellschaftsformen zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet sind, erstreckt sich die Versicherungspflicht zukünftig auf alle Berufsausübungsgesellschaften selbst – und dies nun auch unabhängig von ihrer Rechtsform. Als konkret Betroffene sind hier v.a. solche Berufsträger, die ihre Tätigkeit im Rahmen einer Sozietät bzw. einfachen Partnerschaft ausüben, zu nennen.

Diese Versicherungspflicht für Berufsausübungsgesellschaften tritt dabei neben die unverändert geltenden Versicherungsvorschriften für Rechtsanwälte, Patentanwälte und Steuerberater als natürliche Personen.

Betroffene Mandaten haben wir bereits im Laufe des Frühjahrs informiert und den konkreten Anpassungsbedarf abgefragt.

Für ausführlichere Informationen und ggf. Abgleich der individuellen Deckungsanforderungen mit dem eingerichteten Versicherungsschutz stehen wir gerne zur Verfügung.

NEUES BGH URTEIL
Warum die Rücksicht Vorfahrt hat

Autor: Lenny Streit, Kaufmann für Versicherungen und Finanzen

Die Vorfahrtsregeln kennen ja bekanntlich alle. Aber was ist bei einer beidseitigen Fahrbahnverengung? Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun wie folgt entschieden: In solch einer Situation hat keiner automatisch Vorfahrt, alle müssen Rücksicht nehmen.

Bei dem zu verhandelnden Fall ging es um einen Unfall, der sich im Jahr 2018 in Hamburg ereignet hatte: Ein Auto war mit einem Laster kollidiert, kurz bevor sich die Fahrbahn von zwei Spuren auf eine verengte. Laut BGH gibt es in einer solchen Situation keine spezielle Regel. Es gilt nicht „rechts vor links", auch nicht das Reißverschlussverfahren, sondern der allgemeine Grundsatz im Straßenverkehr, dass die Verkehrsteilnehmer Rücksicht aufeinander nehmen müssen.

In dem konkreten Fall waren Auto und Laster gleichauf unterwegs gewesen. Hinter einer Ampel wurde die Straße einspurig, auf der Fahrbahn war die Stelle mit dem Zeichen für „beidseitige Fahrbahnverengung" markiert. Der Lasterfahrer zog nach rechts, weil er das Auto nicht gesehen hatte. Die Autofahrerin wiederum war davon ausgegangen, dass sie Vorfahrt habe. Beide Fahrzeuge wurden beschädigt. Der Fall ging vor Gericht, weil die Eigentümerin des Autos den Schaden nicht teilen wollte.

Jedoch gibt es zu beachten, um welche Form es sich bei der Fahrbahnverengung handelt. Im oben genannten Fall hatte sich die Fahrbahn von zwei Spuren auf eine verengt. Dafür gibt es ein spezielles Schild, bei dem beide Fahrbahnen in einer münden. Endet ein Fahrstreifen komplett, dann müssen diejenigen, die darauf unterwegs waren, sich im Reißverschlussverfahren in den anderen Fahrstreifen einordnen.

Wenn sich jedoch beide zu einem verengen, gilt das nicht. Dann müssen sich die Fahrer auf eine individuelle Lösung verständigen und besonders vorsichtig sein: Im Zweifel müssen Sie dem anderen die Vorfahrt lassen, so der BGH.

GRUND ZU FEIERN
Auszubildende 2022

Autor: Natalie Neugebauer, Kauffrau für Versicherungen und Finanzen

Wir gratulieren Janina Eisenkolb, Lenny Streit und Deniz Göbel von Herzen.

Unsere Auszubildenden haben Anfang Juli ihre Prüfung zur Kauffrau bzw. zum Kaufmann für Versicherungen und Finanzen bei der IHK Würzburg-Schweinfurt erfolgreich abgelegt.

Janina Eisenkolb und Deniz Göbel haben sich für einen anderen beruflichen Weg entschieden.

Auch ihnen wünschen wir für ihre berufliche Zukunft nur das Beste.

Foto von Lenny Streit

Lenny Streit unterstützt künftig unsere KFZ-Abteilung als Sachbearbeiter. Wir wünschen ihm weiterhin viel Freude und Erfolg in unserem Unternehmen.

DSV
DR. SCHMITT GMBH
VERSICHERUNGSMAKLER

Impressum
Herausgeber
Dr. Schmitt GmbH Würzburg
– Versicherungsmakler –
Dieselstraße 2-6
97082 Würzburg
Telefon 0 931 45075-0
Internet www.dsv-wzbg.de
E-Mail kontakt@dsv-wzbg.de
Geschäftsführer Gerd Kunert

Amtsgericht Würzburg, HRB 2406
Versicherungsvermittlerregister
www.vermittlerregister.info
Register-Nr. D-6HAK-PRKK5-89
Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 GewO

(Versicherungsmakler) erteilt durch:
IHK München und Oberbayern
Max-Joseph-Straße 2
80333 München
www.muenchen.ihk.de

Erstellung: 3WM im Auftrag der Dr. Schmitt GmbH Würzburg
Stand: Juli 2022

Die hier enthaltenen Informationen unterliegen einer sorgfältigen Prüfung durch uns. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann jedoch nicht übernommen werden.

Besuchen Sie uns auch auf XING

Disclaimer Die in dieser Publikation enthaltenen Informationen und Meinungen bezieht der Verfasser aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die er für zuverlässig hält. Trotz sorgfältiger Prüfung der Angaben haftet die Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - für Mängel dieser Publikation nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Eine Haftung für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit beruhen, wird dagegen nicht übernommen. Alle Meinungen geben die aktuelle Einschätzung des Verfassers wieder und stellen nicht notwendigerweise die Meinung der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - oder mit ihr verbundener Unternehmen dar. Weder diese Veröffentlichung noch ihr Inhalt, noch eine Kopie dieser Veröffentlichung, darf ohne ausdrückliche Erlaubnis der Dr. Schmitt GmbH Würzburg - Versicherungsmakler - auf irgendeine Weise verändert oder an Dritte verteilt oder übermittelt werden. Die rechtlichen Ausführungen berücksichtigen die im Zeitpunkt des Erscheinens bekannte Rechtslage. Die rechtliche Beurteilung kann sich im Zeitverlauf beispielsweise durch geänderte Gesetze, andere Rechtsvorschriften oder Rechtsprechung ändern. Die Ausführungen sind allgemeiner Art und können naturgemäß nicht die im Einzelfall bestehenden Besonderheiten berücksichtigen. Es wird daher empfohlen, bei konkreten rechtlichen Fragen einen Rechtsberater zu konsultieren.